

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 27 · **Vetschau/Spreewald, den 15. März 2017** · Nummer 3

### **Impressum**

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementpreis von 31,80 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Amtliche Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 03/2016  
„Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“ der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 2
  
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Frühzeitige Beteiligung der  
Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen –  
An der Autobahn-Göritz“ Seite 4
  
- Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald 9. Änderung des FNP für einen  
Teilbereich in der Gemarkung Göritz der Stadt Vetschau/Spreewald im Parallelverfahren  
gem. § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) Seite 4

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“ der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 28.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Flurstücke zwischen Göritz und Vetschau/Spreewald. Der Geltungsbereich hat eine Tiefe von rund 120 m und verläuft südwestlich der Autobahn, im Norden begrenzt durch die Autobahn A 15, im Osten durch die Autobahnanschlussstelle Vetschau/Spreewald, im Süden durch Ackerflächen und im Westen durch die Ortslage Göritz. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 20 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nebenstehender Grafik dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan soll ein Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie im Plangebiet festgesetzt werden.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald wird im Parallelverfahren geändert.

Der zur Offenlage bestimmte Bebauungsplan Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“ der Stadt Vetschau/Spreewald, die Begründung und die umweltrelevanten Stellungnahmen dazu, liegen in der Zeit

**vom 19.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017**

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

**Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr**

**Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr**

**Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie**

**Freitag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende relevante Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit ebenfalls eingesehen werden:

Gutachten und Fachbeiträge:

Grünordnungsplan mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsplanung und Fachbeitrag Artenschutz

- schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bestandsbewertung
- Konfliktanalyse mit schutzgutbezogener Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt
- Ermittlung und Darstellung der erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt und der Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzobjekten nach BbgNatSchAG
- Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung
- Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen für den Bebauungsplan

Stellungnahmen:

1. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
  - Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotopschutz und besonderen Artenschutz, Gehölzschutz, Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
  - Schutzgut Kulturgüter, Bodendenkmale
  - Schutzgut Wasser, Oberflächengewässer, Niederschlagswasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Grundwasserabsenkung
  - Schutzgut Landschaft, Vorschläge Minderungsmaßnahmen
2. Landesamt für Umwelt
  - Schutzgut Mensch, vorbeugender Immissionsschutz
  - Schutzgut Wasser, Oberflächengewässer
3. Wasser und Bodenverband Oberland Calau
  - Schutzgut Wasser, Oberflächengewässer, Schutzabstände
4. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
  - Schutzgut Wasser, Grundwasserabsenkung
5. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
  - Schutzgut Kulturgüter, Lage von Fundplätzen/Bodendenkmalen

Weitere Arten umweltbezogener Informationen und Informationen, die die Stadt als nicht relevant ansieht und die deshalb nicht ausgelegt werden, liegen nicht vor.

Vetschau/Spreewald, 28.02.2017



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Das Sondergebiet „Solarpark“ dient vorwiegend der Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie (Photovoltaik) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 11 BauVVO.
2. Zulässig sind technische Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 11 BauVVO).
3. Nebenanlagen von denen Lärmemissionen zu erwarten sind (z.B. Transformatoren) dürfen nur in einem Abstand von mindestens 40,0m zu den Wohnsiedlungsflächen errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauVVO).
4. Inwieweit der mit dem Pflanzenbau 13.1 umgrenzten und mit „Biotopeverbund“ bezeichneten Fläche sind die vorhandenen Biotopeflächen zu erhalten und so zu entwickeln, dass die Funktionen der Biotopverbundflächen erfüllt und gestärkt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
5. Inwieweit der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Errichtung von Schutzheimen und sonstigen Bepflanzungen in einem Abstand von mindestens 5 m zu den angrenzenden Grundstücken eine 3-reihige Strach-Geheckpflanzung mit einer Mindestbreite von 5 m zu realisieren. Für die Pflanzmaßnahmen sind die in der Pflanzliste aufgeführten Arten zu verwenden. Die Pflanzfläche darf durch notwendige Zufahrten zum Solarpark mit einer Breite von max. 5,0m unterbrochen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

6. Pflanzliste  
 Botanischer Name  
 Carya alba  
 Crataegus media  
 Cytisus scoparius  
 Eurytemis europaea  
 Prunus spinosa  
 Rosa canina  
 Rosa rugosa  
 Rosa alba  
 Spiraea alba  
 Viburnum opulus  
 Botanischer Name  
 Buche  
 Eiche  
 Buchsbaum  
 Weidenweiden  
 Besen-Geißler  
 Pfaffenhütchen  
 Schlehne  
 Hecken-Rose  
 Wild-Rose  
 Pfäferschneuzweige  
 Schwarze Holunder  
 Gemeiner Schneeball  
 7. Die innerhalb der Baugrenze befindlichen Flächen sind weiterhin als standortgerechte Weise anzulegen. Die Flächen sind nur einer extensiven Pflege zu unterziehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).  
 8. Erforderliche Zufahrten und Wege im Sondergebiet sind grundsätzlich als Grünflächen mit einer einseitigen Versiegelung herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).  
 9. Im Sondergebiet ist zwischen der Uferkante von neu zu errichtenden Entwässerungen und der Geländeerfläche ein Abstand von mindestens 1,00m bis maximal 2,00 m einzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).  
 10. Die erforderliche Erhöhung um ein Sondergebiet über eine Höhe von 2,5 m über der tatsächlichen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Maßgeblich sind die Höhen im Vermessungsplan.  
 11. Die Flächen für den Ausbaurückbau abzugeben, darf der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Ausschreibung der Ausschreibung und dem Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten für den Ausbaurückbau maximal 12 Monate betragen. Die Flächen sind nach der Ausführung der Arbeiten für den Ausbaurückbau ausgeschrieben werden können. Ausnahmefälle sind die festgesetzte Höhe des Zinses um maximal 2,5m überschritten werden (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 9 der BglBVO).  
 12. Inwieweit das Geländebereich sind Werbepylonen nur zulässig, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Ausbaurückbaus nicht beeinträchtigen.  
 13. Werbepylonen sind nur an der Seite der Leistung im Bereich der Zufahrt zum Solarpark in einem Abstand von mindestens 40 m, gemessen vom äußeren belagten Fahrbahnrand der Autobahn und mit einer Größe von maximal 2,0 m<sup>2</sup> zulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 9 der BglBVO).

Hinweise

Im Rahmen der Errichtung und Nutzung von Tank-Stationen sind die Anforderungen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassererfüllenden Stoffen (WasserfallAV) und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassererfüllenden Stoffen und über Fachbetriebe (VWF) zu beachten.  
 Baumaßnahmen auf den Flächen im Sondergebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Biotopflächen, Nebenanlagen oder andere unter die Naturschutzrechtliche Verordnungen des § 44 BNEBGG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.

Pflanzeichenerklärung

- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- sonstiges Sondergebiet "Solarpark"
- Baugrenze
- Grundflächenzahl
- Höhenbegrenzung in Metern (Höhenbegrenzungssystem DIN EN 92)
- Höhe bestehender Anlagen in Metern als Höchstmaß
- Bemessung in Meter
- Umgrenzung und Bezeichnung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier "Biotope"
- Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Errichtung von Schutzheimen und sonstigen Bepflanzungen
- Nummerierung der Teilflächen des Solarparks

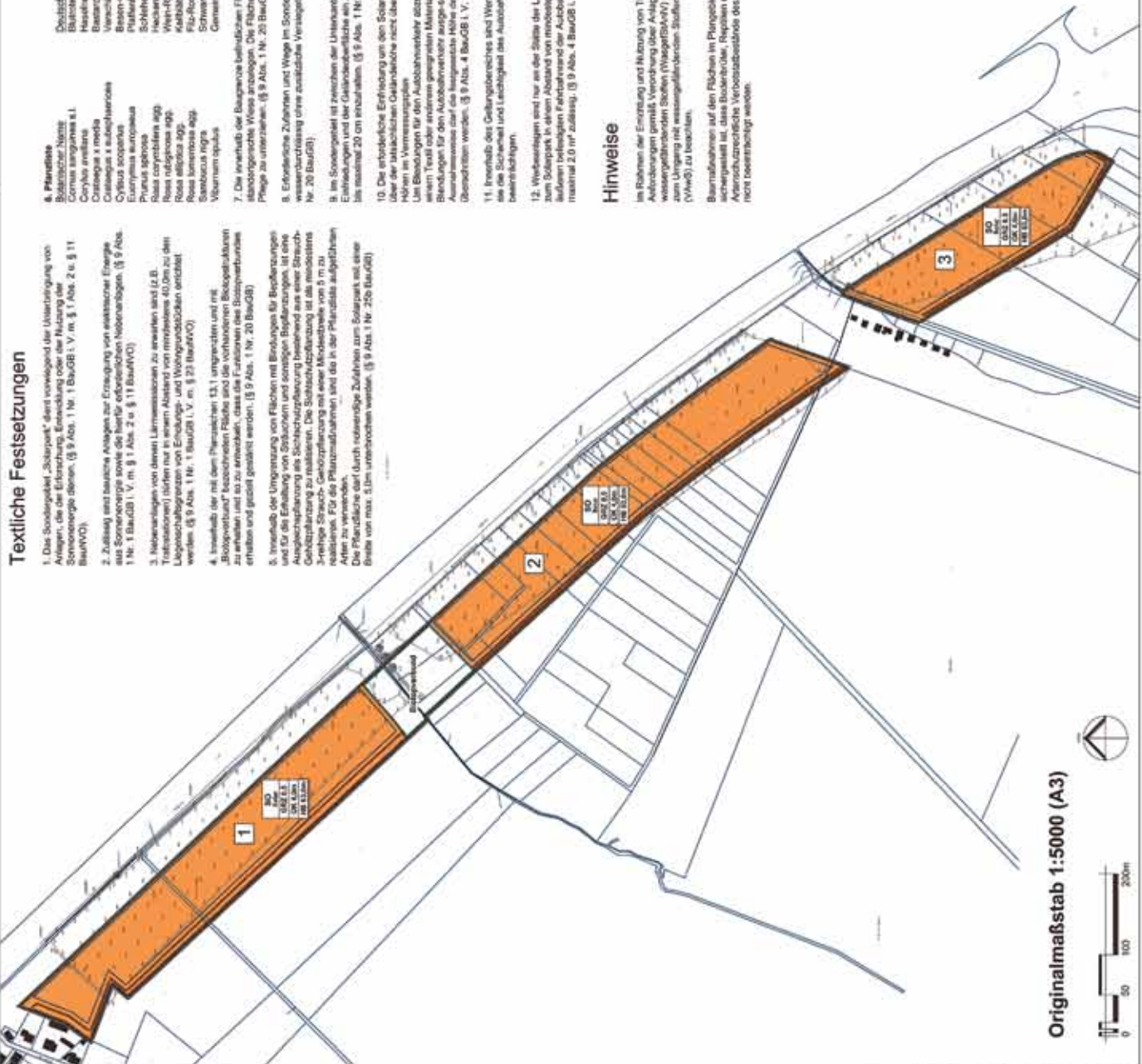


Stadt  
**Vetschau/Spreewald**  
 Bebauungsplan Nr. 03 / 2016  
 „Photovoltaikanlagen –  
 An der Autobahn - Görzitz“  
 Planfassung Januar 2017

PLANNINGSDIENST  
**WOLFF**  
 ARCHITECTURE URBAN DESIGN  
 Hauptberuf: 04713 - 6366-100  
 Telefon: 04713 - 6366-101  
 Telefax: 04713 - 6366-102  
 E-Mail: wolff@wolff-architect.com

Stadt Vetschau/Spreewald  
 Herrmann-Rau  
 BAUMANN

Schloßstraße 10  
 03119 Vetschau/Spreewald



Originalmaßstab 1:5000 (A3)



## Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

### über die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 28.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.03/2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn – Göritz“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Flurstücke zwischen Göritz und Vetschau/Spreewald entlang der Autobahn mit einer Gesamtgröße von ca. 20 ha und wird begrenzt im Norden durch die Autobahn A 15, im Osten durch die Autobahnanschlussstelle Vetschau/Spreewald, im Süden durch Ackerflächen und im Westen durch die Ortslage Göritz.

Mit dem Bebauungsplan soll ein Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie im Plangebiet festgesetzt werden. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald wird im Parallelverfahren geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nebenstehender Grafik dargestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in Form

**einer öffentlichen Bürgerversammlung am 25.04.2017 um 18.00 Uhr**

im Mehrzweckgebäude Göritz, Göritzer Dorfstraße 3 A. Während dieser Veranstaltung können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planvorentwurf

schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Vetschau/Spreewald, den 28.02.2017



*Bengt Kanzler*  
Bürgermeister



## Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Vetschau/Spreewald

### 9. Änderung des FNP für einen Teilbereich in der Gemarkung Göritz der Stadt Vetschau/Spreewald im Parallelverfahren gem. § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 28.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.03/2016 „Photovoltaikanlagen-An der Autobahn-Göritz“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird nicht aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Daher erfolgt die Änderung im Parallelverfahren.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches umfasst die Flurstücke zwischen Göritz und Vetschau/Spreewald mit einer Gesamtgröße von ca. 20 ha und wird begrenzt im Norden durch die Autobahn A 15, im Osten durch die Autobahnanschlussstelle Vetschau/Spreewald, im Süden durch Ackerflächen und im Westen durch die Ortslage Göritz.

(s. Übersichtsplan Anlage 1)

Die Änderung betrifft die Neudarstellung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaikanlagen im Änderungsbereich.

Der gebilligte und zur Offenlage bestimmte Entwurf und dessen Begründung sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen

dazu liegen in der Zeit

**vom 19.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017**

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Vetschau/Spreewald, 28.02.2017



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Übersichtsplan

Stadt

# Vetschau / Spreewald

## 9. Änderung Flächennutzungsplan Sonderbauflächen für Nutzung von Sonnenenergie

Übersichtsplan

Planungsbüro  
**WOLFF**  
architektur - stadt und landschaft

Bismarckstr. 18/19 • 03094 Cottbus  
49 (0355) 20 04 57 • Fax: 20 04 90  
www.planungs-buero-wolff.de  
info@planungs-buero-wolff.de

